Beschlussvorlage
PA/024/2026

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	06.05.2026	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Übertragung von Personalbefugnissen nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO), jeweils mit Zustimmung des Oberbürgermeisters, auf die Werkleitungen (Delegation);

Verfahren bei Stellenplanänderungen

Anlagen:
PA-024-2026 Gutachten Delegation Eigenbetriebe_2026-2032
PA-024-2026 Anlage Delegationsmatrix Eigenbetriebe_2026-2032

Sachverhalt (kurz):

Für die Stadtratsperiode 2026/2032 wird die im Gutachten näher beschriebene Übertragung von Personalbefugnissen des Stadtrats nach Art. 88 Abs. 3 S. 4 GO sowie der beamtenrechtlichen Befugnisse auf die Werkleitungen (Delegation) vorgeschlagen.
Der Vorschlag umfasst auch das Verfahren zur Fortschreibung des Stellenplans für die Stadtratsperiode 2026/2032.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein | Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein | Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein | Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

☐ Ja

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

1) Den Werkleitungen der Eigenbetriebe werden ab 06.05.2026 vorbehaltlich der Befugnisse der Werkausschüsse, des Stadtrats und des Oberbürgermeisters jeweils mit Zustimmung des Oberbürgermeisters folgende Befugnisse nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO und Abs. 2 Satz 1 GO übertragen:

 a) Befristete Einstellung von (Tarif-)Beschäftigten bis einschließlich EGr. 14 (Z) TVöD

 b) Ernennung, Einstellung und Weiterbeschäftigung von Beamtinnen und Beamten bzw. unbefristete Einstellung sowie Weiterbeschäftigung von (Tarif-)Beschäftigten bis einschließlich BGr. A 14 (Z) bzw. EGr. 14 (Z) TVöD. Damit einher gehen auch die Verlängerung und Verkürzung der Probezeit sowie die Feststellung des Qualifikationserwerbs

 c) Beförderung und Rückernennung von Beamtinnen und Beamten bzw. Höhergruppierungen und Rückgruppierung von (Tarif-)Beschäftigten bis einschließlich BGr. A 14 (Z) bzw.
 EGr. 14 (Z) TVöD

 d) Abordnungen, Versetzungen, Zuweisungen bzw. Personalgestellungen (Tarifbereich) von Beamtinnen und Beamten bzw. von (Tarif-)Beschäftigten bis einschließlich BGr. A 14 (Z) bzw. EGr. 14 (Z) TVöD

 e) Zulassung zur Modularen Qualifizierung sowie die Feststellung des Abschlusses der Modularen Qualifizierung

 f) Hinausschieben der Altersgrenze bei Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 14 (Z) bzw. bei (Tarif-)Beschäftigten bis einschließlich EGr. 14 (Z) TVöD

 g) Ruhestandsversetzungen auf Antrag von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 14 (Z)

 h) Ruhestandsversetzungen bei Dienstunfähigkeit von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 14 (Z)

 i) Entlassungen sowie Rücknahme der Ernennung von Beamtinnen und Beamten bzw. arbeitgeberseitige Kündigungen von (Tarif-)Beschäftigten bis einschließlich BGr. A 14 (Z) bzw. EGr. 14 (Z) TVöD

 j) Interne Stellenbesetzungen von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 14 (Z) sowie von (Tarif-)Beschäftigten bis einschließlich EGr. 14 (Z) TVöD

 k) Verpflichtung zur Übernahme von Nebentätigkeiten (Art. 81 BayBG) sowie die Genehmigung, die Versagung und der Widerruf von Nebentätigkeiten

 l) Zeichnung von Urkunden für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich BGr. A 14 (Z), analog die Zeichnung von Arbeitsverträgen von (Tarif-)Beschäftigten bis einschließlich EGr. 14 (Z) TVöD

2) Die nicht auf die Werkleitung delegierbaren bzw. nicht delegierten und die nicht dem Stadtrat vorbehaltenen Personalangelegenheiten werden den jeweiligen Werkausschüssen übertragen (Art. 88 Abs. 4 Satz 3 GO).

3) Stellenplanänderungen bis einschließlich EGr. 12 TVöD (Zielwert) werden nicht als Einzelgutachten in den jeweiligen Werkausschuss eingebracht, sondern als Sammelgutachten (Liste) in der nächsterreichbaren Werkausschuss-Sitzung beschlossen. Die vorgeschlagenen Stellenplanänderungen dürfen nach Genehmigung durch den/die 1. Werkleiter/in - vor der Werkausschuss-Beschlussfassung - bereits im Stellenplan vollzogen und der Recruiting-Prozess darf gestartet werden.

4) Soweit erforderlich sind die Eigenbetriebssatzung in Bezug auf die Bezeichnung der/s ersten Werkleiters/in dahingehend zu ändern, als der/die erste/r Werkleiter/in stets ein/e kommunale/r Wahlbeamter/in sein muss.

5) Die Geschäftsanweisungen bzw. Satzungen der Eigenbetriebe sind Bezug auf die Übertragung von Personalbefugnissen entsprechend der Anlage 1 – Delegationsmatrix Eigenbetriebe anzupassen.